

3. 400. a (1)

Kundmachung.

Mit Bezug auf die hierämliche Kundmachung vom 17. September d. J. wird bekannt gegeben, daß bei dem gefertigten Dekonomate gegenwärtig ein Vorrath von

2 Stück Rittinger'schen und
2 „ Stumpe'schen Spiritus-Maß-Apparaten zum Verkaufe vorrätig ist, und derlei Apparate gegen portofreie Einsendung der nachbenannten Kosten an das gefertigte Dekonomat zu beziehen sind.

Der Preis eines Rittinger'schen Apparates beträgt loco Wien 80 fl. öst. W.
und eines Stumpe'schen Apparates
loco Wien 107 fl. öst. W.

Außerdem ist noch eine kleine Entschädigung für die Transportkosten von Wien nach Graz zu leisten, welche nachträglich bekannt gegeben werden wird.

Die weitere Versendung von Graz an den Ort der Bestimmung geschieht auf Gefahr und Kosten des Brennerei-Unternehmers.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß Bestellungen, welche nach den 10. Oktober d. J. einlangen, nicht mehr berücksichtigt werden können.

Falls ein Apparat der bestellten Art nicht mehr vorrätig sein sollte, so würde dem Besteller, wenn er es wünscht, gegen nachträgliche Einforderung der etwaigen Mehrkosten ein Apparat der vorrätigen Art zugesendet werden.

Schließlich wird bemerkt, daß für kleinere Brauntweimbrennereien in Anbetracht des geringeren Preises der Rittinger'sche Apparat empfohlen wird.

K. k. Finanz-Landes-Direktions-Dekonomat.
Graz am 27. September 1862.

3. 401. a (1)

Nr. 9769.

Kundmachung.

wegen Verpachtung nachstehender Weg- und Brückenmäthe.

Im Belange der Mauthstationen Munkendorf, Jessenitz, Gurkfeld, Radna und Loog wird im Grunde der allgemeinen Kundmachung der hochlöblichen k. k. Finanz-Landes-Direktion in Graz vom 9. Juni d. J., Z. 8384-61 und der daselbst enthaltenen in die Amtsblätter der Laibacher Zeitung Nr. 145, 147 und 148 vom 27. und 30. Juni, dann 2. Juli d. J. eingeschalteten Bestimmungen für die Verwaltungsjahre 1863, 1864 und 1865 oder nur für die Verwaltungsjahre 1863 und 1864, oder nur für das Verwaltungsjahr 1863 allein eine neuerliche Pacht Konkurrenz eröffnet und es wird die mündliche Versteigerung obiger Mauthstationen bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach am 8. Oktober 1862 um 10 Uhr Vormittags mit Festsetzung folgender Ausrufspreise eines Jahrespachtchillings von

3456 fl.	für die Station Munkendorf,
534 „	„ „ „ „ Jessenitz,
1518 „	„ „ „ „ „ Gurkfeld,
2325 „	„ „ „ „ „ Radna,
1548 „	„ „ „ „ „ Loog

der Art abgehalten werden, daß diese Mauthstationen vorerst einzeln, dann im Komplex feilgeboten werden.

Die schriftlichen Offerte sind längstens bis 7. Oktober 1862 bei dieser k. k. Finanz-Bezirks-Direktion einzubringen.

Die Pachtbedingungen können täglich bei dieser Finanz-Bezirks-Direktion eingesehen werden.
Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.
Laibach am 29. September 1862.

3. 395. a (2)

Nr. 8606.

Kundmachung.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion für Krain in Laibach wird bekannt gegeben, daß

die k. k. Tabakgroßtrafik zu Neudorf in Krain, im politischen Bezirke Laas, im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte an denjenigen geeignet erkannten Bewerber verliehen werden wird, welcher die geringste Verschleißprovision anspricht.

Diese im Orte Neudorf befindliche Großtrafik hat das Tabak-Materiale bei dem k. k. Tabak-Subverleger in Zirknitz, von welchem er 2 $\frac{1}{2}$ Meilen entfernt ist zu fassen, und demselben sind 16 Trafikanten zur Fassung zugewiesen.

Nach dem Ertragsausweise, welcher das Ergebnis des einjährigen Verschleißes vom 1. Mai 1861 bis letzten April 1862 darstellt, und bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach, dann bei dem k. k. Finanzwach-Kommissariate in Adelsberg sammt den näheren Bedingungen und den Verlagsauslagen eingesehen werden kann, betrug der Verkehr in dem bezeichneten Zeitraume an Tabak 5319 Pfund im Geldwerthe von 3025 fl. 18 $\frac{1}{2}$ kr. ö. W.

Bezüglich der Stempelmarken ist der Großtrafikant nur Kleinverschleißer bezüglich aller Gattungen Stempelmarken mit einer 1 $\frac{1}{2}$ perzentigen Verschleißprovision, und zur Fassung dem k. k. Steueramte in Laas zugewiesen.

Ein bestimmter Ertrag des Großverschleiß-Geschäftes wird nicht zugesichert, und es findet eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigungsforderung oder ein Anspruch auf Erhöhung der Provision des Großtrafikanten während der Verschleißführung nicht Statt.

Gegenstand des Angebotes ist nur die Verschleißprovision des erledigten Tabakgroßverschleißes.

Für diese Großtrafik ist, falls der Ersterer das Tabakmateriale nicht Zug für Zug bar zu bezahlen Willens ist, ein stehender Kredit bemessen, welcher durch eine im Baren, oder mittelst öffentlicher Kreditpapiere, oder mittelst Hypothek zu leistenden Kautions im Betrage von 367 fl. 50 kr. ö. W. für das Tabakmateriale und Geschirre sicherzustellen ist.

Der Summe dieses Kredits gleich ist der jedesmal zu erhaltende sogenannte unangreifbare Lagervorrath.

Die Kautions ist noch vor der Uebernahme des kreditirten Tabakmaterials, längstens aber binnen sechs Wochen vom Tage der dem Ersterer bekannt gegebenen Annahme seines Offertes zu leisten.

Die Bewerber der erledigten Großtrafik haben zehn Prozent der Kautions im Betrage von 37 fl. öst. W. vorläufig bei der k. k. Finanz-Bezirks-Kasse hier, oder bei einem k. k. Steueramte zu erlegen, und die Quittung darüber dem mit dem 36 kr. Stempel zu versehenen versiegelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 22. Oktober 1862 Mittags zwölf Uhr mit der Aufschrift: „Offert für die k. k. Tabak-Großtrafik in Neudorf“ bei dem Vorstande der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach zu überreichen ist.

Das Offert ist nach der dieser Kundmachung beigefügten Form zu verfassen, und mit der Nachweisung über den Erlag des Badiums, der erreichten Großjährigkeit und tadellosen Sittlichkeit der Bewerber zu versehen. Es soll die Verschleißprovision, welche der Offerent anspricht, mit Buchstaben geschrieben enthalten.

Im Falle der Ersterer diesen Verschleißplatz gegen Zahlung eines bestimmten jährlichen Betrages an das Gefälle zu übernehmen sich verpflichtet, wird bedungen, daß dieser Pachtchilling in monatlichen Raten vorhinein zu erlegen ist, und daß wegen eines nur mit einer Monatsrate sich ergebenden Rückstandes, selbst dann wenn er innerhalb der Dauer des

Aufkündigungstermines fällt, der Verlust des Verschleißplatzes von der Behörde gleich verhängt werden kann.

Jenen Offerenten, deren Anbot nicht angenommen wird, wird das Badium nach geschlossener Konkurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt werden. Das Neugeld des Ersterers aber wird bis zum Erlage der Kautions oder falls die Materialbezüge gegen Barzahlung stattfinden sollen, bis zur vollständigen Materialbevorräthigung zurückgehalten.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder welche unbestimmt lauten, oder sich auf die Angebote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Angeboten wird sich von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion die Wahl vorbehalten.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entziehung vom Großverschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Von der Konkurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche nach dem Gesetze zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig sind, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder wegen einer einfachen Gefällsübertretung gegen die Vorschriften über den Verkehr mit Staatsmonopolen, dann wegen eines Vergehens gegen die öffentliche Sicherheit des Eigenthums schuldig erkannt, oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurden, endlich frühere Verschleißer, welche von diesem Geschäfte entsetzt worden waren.

Nachträgliche, so wie mangelhafte, oder den Antrag der Zurücklassung eines Ruhegehaltes enthaltende Offerte, werden nicht berücksichtigt.

Laibach am 23. September 1862.

Formular eines Offertes:

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den k. k. Tabakgroßverschleiß in Neudorf unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere auf die Erhaltung des vorgeschriebenen Material-Vorrathes:

- I. gegen Bezug einer Provision von (mit Buchstaben) Prozenten von der Summe des Tabakverschleißes;
- II. oder gegen Verzichtleistung auf jede Provision;
- III. oder ohne Anspruch auf eine Provision gegen Zahlung eines jährlichen Betrages (mit Buchstaben) an das Gefälle (Gewinnstrücklaß, Pachtchilling) in monatlichen Raten vorhinein zu übernehmen.

Die in der Konkurrenz-Kundmachung angeordneten Beilagen und Nachweisungen sind hier beigelegt.

N. N. am N. N.

(Eigenhändige Unterschrift sammt Angabe des Standes und Wohnortes.)

Von Außen:

„Offert zur Erlangung des Tabakgroßverschleißes in Neudorf.“

3. 1916. (1)

Nr. 4600.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird dem derzeit unbekannt wo befindlichen Mariin Palzbiz von Verhail hiermit erinnert, daß ihm als Tabulorgläubiger zur Vertretung bei der Teilteilung und Meißboisverteilung der Realität des Matbias Palzbiz von Verhail, Urb. Nr. 103 ad Grundbuch Herrschaft Schneeberg, Herr Karl Hestler von Laas als Kurator aufgestellt worden sei, und die Zustellungen für ihn an diesen erfolgen werden.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 17. September 1862.

